

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

Allgemeinverfügung zur Bestimmung von Erholungsbereichen, Gewässerzugen und Anlegeplätzen für Wasserfahrzeuge

1. Nach § 8 Nr. 16 werden hiermit folgende Erholungsbereiche, Gewässerzugänge und Anlegeplätze für Wasserfahrzeuge in den Pflegezonen bestimmt:

Gemeinde Nostorf

Erholungsbereich „Horst Mühlengraben“ (E1)

Gewässerzugang „Wiese Wormbek“ (Z1) Karte Anlage 1

Stadt Boizenburg

Erholungsbereich „Alter Fähranleger/Elbe“ (E2)

Erholungsbereich „Sude Altendorf“ (E3)

Erholungsbereich „Elbe bei Gothmann“ (E4)

Gewässerzugang „Abschlussbauwerk Sude an die Elbe“ (Z2)

Gewässerzugang „Pionierbrücke zur Elbe“ (Z3)

Bootsliegeplatz „Alte Sudemündung“ (B1)

Bootsanlegeplatz „Feuerwehr Gothmann“ (B2) Karte Anlage 2

Gemeinde Neu Gülze

Erholungsbereich „Schaale bei Hühnerbusch“ (E5)

Erholungsbereich „Schaale Löwenkopfbücke“ (E6)

Erholungsbereich „Schaale bei Zahrendorf“ (E7) Karte Anlage 3

Gemeinde Teldau

Erholungsbereich „Soltow“ (E8)

Erholungsbereich „Baggerkuhle Polder Blücher“ (E9)

Erholungsbereich „Brantsche Brack“ (E10)

Gewässerzugang „Alte Sude Bandekow“ (Z4)

Gewässerzugang „Schöpfwerk Timkenberg“ (Z5)

Gewässerzugang „Schaale bei Gülze“ (Z6)

Bootsanlegeplatz „Blaue Brücke Bandekow“ (B3) Karte Anlage 4

Gemeinde Besitz

Gewässerzugang „Jugendclub“ (Z7)

Bootsanlegeplatz „Alter Fährweg“ (B4) Karte Anlage 5

Gemeinde Dömitz

Erholungsbereich „Dömitz“ (E11)

Erholungsbereich „Baggerkuhle Klein Schmölen“ (E12)

Gewässerzugang „Baggerkuhle Klein Schmölen“ (Z8)

Bootsliegeplatz „Baggerkuhle Klein Schmölen“ (B5)

Erholungsbereich „Schmöleener Brack“ (E13)

Erholungsbereich „Löcknitz in Polz“ (E14)

Bootsanlegeplatz „Löcknitz bei Polz“ (B6)

Erholungsbereich „Elbe bei Rüterberg“ (E15)

Erholungsbereich „Rüterberger Brack/Forstbrack“ (E16) Karten Anlagen 6-8

2. Definitionen:

- Als Erholungsbereich wird ein größerer Uferabschnitt an einem Standgewässer (Brack, Baggerkuhle) oder Fließgewässer (Elbe und Nebenflüsse) bezeichnet. In diesen Bereichen halten sich Erholungssuchende in der Regel länger auf z.B. um zu lagern oder zu baden.
- Als Gewässerzugang wird ein Zugang zu Gewässern außerhalb von in der Landschaft als solches erkennbarer Wege bezeichnet, z.B. ein schmaler Pfad. Hier wird davon ausgegangen, dass diese Zugänge lediglich zum kurzen Aufenthalt genutzt werden und sich Erholungssuchende in der Regel nicht länger niederlassen.
- Als Bootsanlegeplätze werden Stellen an den Gewässern bezeichnet, die das Anlegen und Rasten von Gewässerseite und das Ein- und Aussetzen von Booten erlauben. In Einzelfällen handelt es sich auch um dauerhafte Liegeplätze.

3. In den Erholungsbereichen, Gewässerzugängen und Bootsanlegeplätzen dürfen die Flächen auch außerhalb der Wege betreten werden.

4. In den Erholungsbereichen dürfen Hunde frei laufen.

5. An den Bootsanlegeplätzen darf mit den auf den Gewässern zugelassenen Booten angelegt werden. Boote dürfen auch zu Wasser gelassen werden.

6. Die Anlagen 1 – 4 sind Bestandteil der Verfügung.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Begründung

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Biosphärenreservat Elbe Gesetz (BRElbeG M-V vom 15.01.2015) ist die Nutzung der Pflegezone für Erholungssuchende und Bootfahrer außerhalb der Siedlungen und von Wegen eingeschränkt. Die Pflegezonen entsprechen vom Schutzstatus einem Naturschutzgebiet. Hier dürfen die Wege nicht verlassen werden, Hunde müssen an der Leine geführt werden. Zelten, Feuermachen und die Durchführung von Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

Im mecklenburgischen Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe befinden sich die Pflegezonen vor allem entlang der Elbe und deren Nebenflüsse Sude, Schaale, Rögnitz und Löcknitz. Hier führen nur an wenigen Stellen Wege direkt an die Gewässer. Anwohner leben aber zum Teil direkt am Deich oder am Rande der Pflegezone und wollen sich auch an den Gewässern aufhalten. Um das zu ermöglichen können Erholungsbereiche, Gewässerzugänge und Bootsanliegeplätze per Allgemeinverfügung nach § 8 Nr. 16 BRElbeG M-V vom 15.01.2015 festgelegt werden. Für die Angelfischerei wurde ebenfalls eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Angelnutzung und das Erreichen der Gewässer für die Angler regelt.

Um die relevanten Bereiche festzulegen, wurden umfangreiche Beratungen mit den politischen Vertretern und den Verwaltungen der Gemeinden durchgeführt.